# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Auf der Plecke" in der Stadt Melle/Ortsteil Gesmold

bearbeitet für

Planungsbüro Dehling & Twisselmann Spindelstraße 27

49080 Osnabrück Tel.: 0541 - 222 57 Fax: 0541 - 201 635

durch



#### **BIO-CONSULT**

Dulings Breite 6-10 49191 Belm/OS Tel. 05406/7040

E-Mail: <u>info@bio-consult-os.de</u> <u>www.bio-consult-os.de</u>

M. Sc. Nadja Hofmann

# Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
4	Planung und Wirkfaktoren	9
5	Ergebnisse	10
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	15
7	Zusammenfassung	17
8	Literatur	18

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Melle plant im Ortsteil Gesmold die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets. Das Plangebiet befindet sich im Südwestrand der engeren Ortslage zwischen der Plaggenstraße (K221) im Osten und der Straße Moorkämpen im Westen. Es umfasst eine Fläche von rund 5,0 ha und wird aktuell ackerbaulich genutzt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Die Firma BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling und Twisselmann mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnte das Plangebiet insbesondere für Vögel einen Lebensraum darstellen. Im Frühjahr 2019 wurden deshalb die Brutvögel erfasst. Bei den Kartierungen wurde neben dem Eingriffsbereich auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet.

Die Ergebnisse der Erfassung und der artenschutzrechtlichen Prüfung werden hiermit vorgelegt.

# 2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

"Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

#### Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- "zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten."

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

# 3 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt in der Stadt Melle, am Südwestrand der engeren Ortslage des Ortsteils Gesmolds. Das hier geplante allgemeine Wohngebiet umfasst eine Fläche von rund 4,9 ha (Abb. 1). Im Osten grenzt die Plaggenstraße (K 221) an das Plangebiet, im Westen die Straße Moorkämpen.

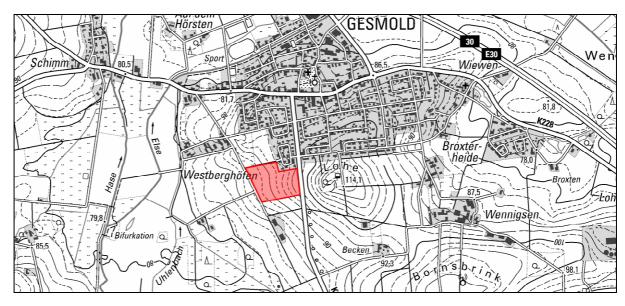


Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de)

2019 wurde das Plangebiet ackerbaulich genutzt; zu Beginn des Jahres als Grünroggenacker (Abb. 2), der Ende April gemäht wurde. Anschließend folgte Anfang Mai eine Maiseinsaat.



Abb. 2: Blick von der Plaggenstraße nach Westen auf das nord-östliche Plangebiet (03.05.2019)

Der nähere Landschaftsraum ist relativ vielfältig gegliedert (Abb. 1-3). Im Nordosten schließt sich der Stadtteil Gesmold mit vorwiegend Einfamilienhäusern an. Nach Osten steigt das Gelände deutlich an, auf der höchsten Erhebung befindet sich der sogenannte "Loh", ein kleines Waldgebiet mit überwiegend Buchenwald, welcher gerne zur Erholungsnutzung aufgesucht wird. Die Landschaft südlich und westlich der Planfläche ist überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt, hier befinden sich auch Hofstellen und Stallanlagen. Vorherrschend ist die Ackernutzung.

Im direkten Umfeld sind nur wenige Gehölzstrukturen zu finden, entlang der Ostseite der Plaggenstraße befinden sich Eichen und eine Strauchhecke.

Im weiteren westlichen Umfeld befindet sich die Niederung der Hase und Else mit der Bifurkation. Die Feuchtgrünländer und auch z.T. die ackerbaulich genutzten Bereiche um die Bifurkation sind Lebensraum von zahlreichen Offenlandarten, hier sind Bestände von Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn zu finden. Direkt an der Bifurkation befindet sich ein Umweltbildungsstandort.



Abb. 3: Luftbild mit näherem Umfeld des Plangebiets (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de)

### 4 Planung und Wirkfaktoren

Das Gebiet ist durch die östlich direkt angrenzende Kreisstraße (K 221) und den nördlich liegenden Siedlungsbereich als Lebensraum für Tiere vorbelastet, ebenso durch die intensive landwirtschaftliche Ackernutzung. Durch die Planung sind folgende, weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten:

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Durch Bautätigkeit kann es durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen. Zudem kann es zu Veränderungen im Kleinklima kommen.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet stark zunehmen. Da das Plangebiet an Siedlungen sowie an eine klassifizierte Straße grenzt, gibt es allerdings bereits Vorbelastungen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von eher geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das planungsrelevante Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen.

# 5 Ergebnisse

#### Methode der Brutvogelerfassungen

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Plangebiet sowie im planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2019 (Tab. 1). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1: 1.000 eingetragen. Als optisches Gerät diente ein Nikon Fernglas Sporter EX 10x50.

Termine und Wetterbedingungen der Vogelerfassungen:

20.03.2019	2 - 3 °C	Cheiter	Wind: 0 Bft
24.04.2019	15 °C	bedeckt	Wind: 1 Bft
10.05.2019	10 °C	bedeckt	Wind: 2 - 3 Bft
08.06.2019	11 °C	bedeckt	Wind: 11 Bft

#### Brutvogelbestand

Im Eingriffsbereich (Fläche des geplanten Wohngebiets) wurden keine Brutvögel festgestellt.

Im Umfeld von 300 m um das geplante Baugebiet wurden 27 Arten erfasst, davon sechs Arten als Nahrungsgäste. Fünf Arten werden auf der Roten Liste Niedersachsens geführt, vier Arten stehen auf der Vorwarnliste.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Übergang vom Siedlungsraum in die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft und für halboffene Agrarlandschaften. Sie brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Tab. 1: Im Umfeld des Plangebiets festgestellte Vogelarten 2019 (vgl. Abb. 3)

Artname	wissenschaftl. Name	Status	§	Rote Listen		
				D	NI	BB
Rotmilan	Milvus milvus	NG	S	V	2	2
Kiebitz	Vanellus vanellus	BV	S	3	3	2
Steinkauz	Athene noctua	BV	S	3	3	0
Ringeltaube	Columba palumbus	BV				
Türkentaube	Streptopelia decaocto	BV				
Elster	Pica pica	BV				
Dohle	Corvus monedula	BV				
Rabenkrähe	Corvus c. corone	NG				
Blaumeise	Parus caeruleus	BV				
Kohlmeise	Parus major	BV				
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NG		3	3	3
Mehlschwalbe	Delichon ubicum	NG		<b>V</b>	V	V
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV				
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV				
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BV				
Star	Sturnus vulgaris	NG		3	3	3
Amsel	Turdus merula	BV				
Singdrossel	Turdus philomelos	BV				
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV				
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	BV				
Heckenbraunelle	Prunella modularis	BV				
Haussperling	Passer domesticus	BV		V	V	V
Bachstelze	Motacilla alba	BV				
Buchfink	Fringilla coelebs	BV				
Grünling	Carduelis chloris	BV				
Stieglitz	Carduelis carduelis	NG			V	V
Goldammer	Emberiza schoeniclus	BV			V	V

#### Legende:

Status im Umfeld (im Plangebiet wurden keine BV festgestellt): BV = Brutvogel (Brutverdacht), NG = Nahrungsgast

Kategorien der Roten Listen Niedersachsen und Bremen sowie Deutschland (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)

D = Deutschland, NI = Niedersachsen, BB = Bergland mit Börden; V = Vorwarnliste

 $\S = S$ , streng geschützt gem. Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz

Die Vorkommen der Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) sind in Abbildung 4 dargestellt; diese Arten werden noch näher beschrieben.

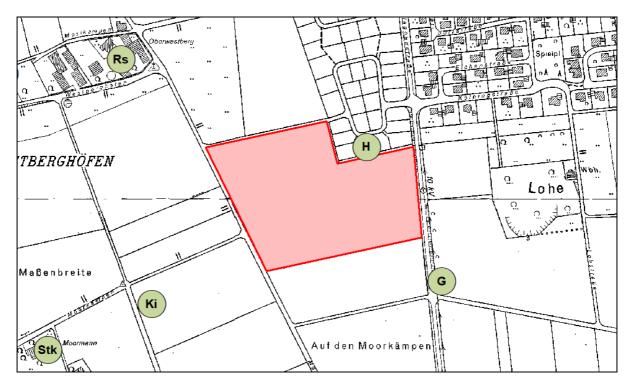


Abb. 4: Vorkommen von ausgewählten Arten (Arten der Roten-Liste und der Vorwarnliste); G=Goldammer, H=Haussperling, Ki=Kiebitz, Rs=Rauchschwalbe, Stk=Steinkauz)

#### Beschreibung ausgewählter Arten

Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z. B. SÜDBECK et al. 2005, KRÜGER et al. 2014).

#### **Rotmilan**

Der Rotmilan wurde überfliegend beobachtet. Mehrere Rotmilanbruten in der Stadt Melle sind bekannt (eigene Daten). Die Art besitzt große Jagdreviere von bis zu 15 km². Bei der Jagd sucht der Rotmilan sein Revier im langsamen Gleit- und Segelflug nach Nahrung ab. Gerne werden frische gemähte Grünländer und umgebrochene Äcker zur Nahrungssuche aufgesucht.

Mit Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung ist aufgrund der Größe der Jagdreviere nicht zu rechnen.

#### **Kiebitz**

Ein Kiebitzbrutpaar konnte auf einem südwestlich der Planfläche gelegenem Acker (Mais) festgestellt werden (Abb.4).

Der Bereich um die Bifurkation hat als Bruthabitat für den gefährdeten Kiebitz eine besondere Bedeutung (SON 2014). Im Vergleich der Jahre 1994 und 2014 hat die Siedlungsdichte im Bereich der Bifurkation zugenommen, während sie in anderen Bereichen des Stadtgebiets von Melle abgenommen hat. Im Jahr 2014 lag die Siedlungsdichte des Kiebitzes im Bereich der Bifurkation bei 5,1 Reviere/km² (SON 2014).

Das Kiebitzbrutpaar dürfte von der geplanten Ausweisung des Wohngebietes nicht betroffen sein. Kiebitze halten zu hohen, geschlossenen Vertikalkulissen einen Abstand von normalerweise mind. 100 m (LANUV; eigene Beobachtungen); zwischen Plangebiet und Kiebitzbrutplatz liegen knapp 200 m.

Dennoch sollten die im Zuge des geplanten Baugebietes erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregel im räumlich-funktionalen Zusammenhang erfolgen. Hier bietet sich der Bereich um die Bifurkation an. Insbesondere der Bereich zwischen Else und Hase ist erfolgsversprechend und zielführend für Kompensationsmaßnahmen. Wünschenswert wäre die Anlage von Extensivgrünland oder anderen Maßnahmen, die die sogenannten Offenlandarten fördern<sup>1</sup>.

#### Steinkauz

Das Vorkommen westlich des Plangebiets wurde von Guido Oberwestberg angegeben (mündl. Mitteilung, Abb. 4). Herr Oberwestberg kümmert sich in der Stadt Melle ehrenamtlich um die Steinkauzvorkommen.

Steinkäuze bevorzugen ausgedehnte Grünlandlebensräume in strukturreichen bäuerlichen Kulturlandschaften. Bei der Nahrungssuche nutzt der Kauz kurzrasiges (beweidetes) Dauergrünland. Mit Beeinträchtigungen des Brutvorkommens durch das geplante Wohngebiet ist angesichts der großen Entfernung und der ackerbaulichen Nutzung des Plangebietes nicht zu rechnen.

#### Rauchschwalbe

Im weiteren Umfeld westlich des Plangebiets brüteten Rauchschwalben an den Gehöften (Abb. 4). Die umliegenden Felder dienen als Nahrungshabitate für die Art.

Rauchschwalben sind in Mitteleuropa Kulturfolger, die gern in Höfen mit Viehhaltung brüten. Die Art hat in den letzten Jahren stark im Bestand abgenommen. Angesichts des ausreichenden Angebots an Nahrungshabitaten im Umfeld sind Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung nicht zu erwarten.

#### Mehlschwalbe

Mehlschwalben sind ebenfalls ausgesprochene Kulturfolger, die in menschlichen Siedlungen und an Einzelhäusern brüten. In der direkt angrenzenden Siedlung konnte die Art lediglich als Nahrungsgast festgestellt werden, im Ort Gesmold sind jedoch Brutplätze bekannt.

Die Bestände der Art unterliegen starken Schwankungen, erscheinen aber langfristig konstant. Angesichts des ausreichenden Angebots an Nahrungshabitaten im Umfeld sind Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung nicht zu erwarten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103103

#### Haussperling

Die Art wurde an mehreren Gebäuden in der anliegenden Siedlung festgestellt (Abb. 3).

Die Bedingungen für Haussperlinge werden sich durch die geplante Wohnbebauung nicht verändern. Somit ist nicht von Beeinträchtigungen der Vorkommen auszugehen.

#### Stieglitz

Singende Stieglitze konnten während der Brutzeit in der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlung festgestellt werden. Stieglitze sind in Siedlungen wie in der halboffenen Kulturlandschaft zu finden; wichtig sind ein geeigneter Brutplatz und genügend Nahrung in Form von samenreichen Kräutern, Stauden und Bäumen.

Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung sind nicht zu erwarten.

#### Goldammer

Eine Goldammer konnte singend im Umfeld der Eichenreihe an der Plaggenstraße festgestellt werden. Die Art bevorzugt reichstrukturierte halb-offene Landschaften mit Hecken, Sträuchern und Saumbiotopen.

Eine Betroffenheit der Art von dem geplanten Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.

#### **Andere Tiergruppen**

Es ist zu erwarten, dass der Eingriffsbereich sowie das Umfeld von Fledermäusen als sommerliches Jagdhabitat genutzt werden. In der nordwestlich befindlichen Siedlung und an den umliegenden Höfen können auch Quartiere/Wochenstuben z. B. der Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet für Fledermäuse ein essentielles Nahrungshabitat darstellt.

Hinweise auf Vorkommen von Amphibien wurden während der Untersuchungen nicht gefunden. Im Eingriffsbereich liegen auch keine als Landlebensraum geeigneten Strukturen.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen weder für den Eingriffsbereich, noch für das planungsrelevante Umfeld vor.

# 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

#### Verbotstatbestand "Tötung" (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

"Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?"

Potenziell ja.

Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um einen intensiv genutzten Acker. Es wurden im Eingriffsbereich keine Brutvögel festgestellt. Auch Hinweise auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Arten liegen für den Bereich nicht vor.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wäre dann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

# Verbotstatbestand "Störung" (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

"Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?" Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Nein.

Die im Umfeld des Eingriffsbereiches vorkommenden Brutvogelarten sind typische Arten von ländlichen Siedlungen und Dörfern und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Umfeld des Eingriffsbereichs vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist aber nicht auszugehen.

Von einer Umrandung der Siedlung mit größeren Heckenstrukturen o.ä. sollte jedoch abgesehen werden, da diese negativ auf Offenlandarten im Umfeld wirken könnte und zudem Prädatoren häufig geeignete Rückzugsorte bietet. Davon auszunehmen sind jedoch (regelmäßig gemähte) Saumstrukturen.

Für Fledermäuse und Insekten kann die nächtliche Beleuchtung der geplanten Siedlung zu Störungen führen. Diese können vermieden werden, indem eine nächtliche Beleuchtung nur reduziert und eine Insekten und Fledermaus schonende Beleuchtung eingesetzt wird (s. Empfehlungen).

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

#### Verbotstatbestand "Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

"Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?"

Nein.

Im Eingriffsbereich wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren festgestellt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

#### Verbotstatbestand "Wild lebende Pflanzen" (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

"Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?"

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

#### Empfehlungen

Im Zuge des geplanten Baugebietes vorgesehene Kompensationsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregel sollten im räumlich-funktionalem Zusammenhang erfolgen. Hier bietet sich der Bereich um die Bifurkation an. Insbesondere der Bereich zwischen Else und Hase ist erfolgsversprechend und zielführend für Kompensationsmaßnahmen.

Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017).

Geeignet ist die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton "warmwhite" zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

Auch bei der Siedlungsgestaltung kann auf den Artenschutz geachtet werden: an neuen Gebäuden können Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse angebracht oder bestmöglich bereits beim Bau integriert werden. Mehr Infos gibt es unter: <a href="http://www.naturtipps.com/naturtipps">http://www.naturtipps.com/naturtipps</a> gemeinde.html.

# 7 Zusammenfassung

Die Stadt Melle plant im Ortsteil Gesmold die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets. Das Plangebiet befindet sich im Südwestrand der engeren Ortslage zwischen der Plaggenstraße (K 221) im Osten und der Straße Moorkämpen im Westen. Es umfasst eine Fläche von rund 4,9 ha und wird aktuell ackerbaulich genutzt.

Für diese Planung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde auch das planungsrelevante Umfeld in die Betrachtung einbezogen.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnte das Plangebiet insbesondere für Vögel einen Lebensraum darstellen. Im Frühjahr 2019 wurden deshalb die Brutvögel erfasst. Bei den Kartierungen wurde neben dem Eingriffsbereich auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet.

Im Eingriffsbereich (Flächen des geplanten Wohngebiets) wurden keine Brutvögel festgestellt. Im Umfeld des Plangebiets wurden 21 Brutvogelarten festgestellt. Davon gelten Kiebitz, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Star in Deutschland als gefährdet (Kiebitz, Rauchschwalbe und Star auch in Niedersachsen). Der Haussperling wird zudem in Deutschland und Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführt.

Die Vorkommen der Arten der Roten Liste (inkl. der Vorwarnliste) und der streng geschützten Arten werden näher beschrieben und die möglichen Auswirkungen der Planung bewertet.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit der Vögel (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren durch die Planung unwahrscheinlich. Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auszugehen.

Es werden weitere Empfehlungen formuliert, die der Verbesserung der Nahrungssituation Insekten fressender Tierarten dienen (insektenschonende Beleuchtung) sowie Suchräume für geeignete Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregel aufzeigen (im räumlichen Zusammenhang in der Hase- und Else Niederung).

#### 8 Literatur

- AG NLS, Arbeitsgruppe für Natur- und Landschaftsschutz der Stadt Adliswil (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017;
  - http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt Lichtverschmutzung.pdf
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V. (2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017,
  - http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php
- GEIGER, A, KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 48.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 48, 1-552+DVD. Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4. S. 181-260. Hannover.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN): Geschützte Arten in NRW. Zugriff am 10.07.2019.
- https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten%20/gruppe/voegel/massn/103073
- SON, STIFTUNG FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (2014): Brutverbreitung und Bestand des Kiebitzes (*Vanellus* vanellus) in Melle 2014 im Vergleich zu den 1990er Jahren. Mitteilungen der SON.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Osnabrück/Belm, 31.07.2019

Johannes Melxu

Dr. Johannes Melter

**BIO-CONSULT** 

Dulings Breite 6-10

49191

Belm/Osnabrück